

Was Sie beachten müssen (Wer plant, gewinnt)

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?

Ich kann mich entscheiden für eine

- **Vorzeitige Pensionierung**

Mein frühestes mögliches Pensionierungsalter ist 58. Durch eine vorzeitige Pensionierung entsteht eine Vorsorgelücke. Wenn der Vorsorgeplan dies vorsieht, kann ich diese Lücke durch Einkäufe schliessen. Weitere Informationen dazu finde ich auf dem *Merkblatt Finanzierung vorzeitige Pensionierung*.

- **Ordentliche Pensionierung**

Mein Pensionierungsalter ist im Vorsorgeplan festgehalten. Für die ordentliche Pensionierung gilt im Regelfall Alter 64 für Frauen und Alter 65 für Männer.

- **Aufgeschobene Pensionierung**

Arbeite ich länger als bis zum Alter 64 bzw. 65, dann kann ich den Bezug meiner Altersleistungen aufschieben, wenn diese Möglichkeit im Vorsorgeplan vorgesehen ist. Wenn ich diese Möglichkeit habe und davon Gebrauch mache, wird die Altersleistung erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, spätestens jedoch bei Erreichen des Alters 70. Andernfalls ist kein Aufschub des Leistungsbezugs möglich.

Kann ich mich auch teilweise pensionieren lassen?

Eine Pensionierung ist auch in Teilschritten möglich. Voraussetzung dazu ist, dass ich meinen Beschäftigungsumfang jeweils massgeblich reduziere (gemäss geltender Praxis um jeweils mindestens 30%).

Welche Leistungen sind möglich?

Die Leistungen sind im Vorsorgereglement und im Vorsorgeplan festgelegt. Bei einer Pensionierung können dies sein:

- **eine Altersrente** und damit verbunden **Pensionierten-Kinderrenten**

Im Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan ist festgelegt, welche Kinderrentenberechtigten sind.

oder

- **ein Alterskapital**

Meine Leistungen sehe ich auf meinem persönlichen Vorsorgeausweis.

Kann ich die Art der Leistung frei wählen?

Ich kann bis einen Monat vor der Pensionierung eine Erklärung abgeben, ob ich meine Altersleistung ganz oder teilweise als Altersrente oder als einmalige Kapitalzahlung erhalten möchte. Wenn ich keine Erklärung abgebe, erfolgt die Auszahlung in der im Vorsorgereglement vorgesehenen Form.

Die Wahlmöglichkeit ist nicht gegeben, wenn

- ich mich in den letzten drei Jahren vor meiner Pensionierung eingekauft habe, um meine Vorsorge zu verbessern. Diese Einkäufe sind gesperrt und werden immer in eine Altersrente umgewandelt.
- meine Altersrente kleiner ist als 10% der minimalen einfachen Altersrente der AHV. Anstelle dieser Altersrente wird eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.
- mein Vorsorgeplan keinen Bezug in Rentenform vorsieht. Die ganze Altersleistung mit Ausnahme der Einkäufe der letzten drei Jahre vor der Pensionierung wird als einmalige Kapitalzahlung ausbezahlt.

Für den Teil der Leistung, den ich als einmalige Kapitalzahlung beziehe, habe ich keinen Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Ebenso gibt es für diesen Teil bei meinem Tod keine Ehegatten-/Partner- oder Waisenrenten. Alle reglementarischen Leistungen sind mit dem Kapitalbezug abgegolten.

Was Sie beachten müssen

Welche Unterlagen muss ich bei meiner Pensionierung einreichen?

- Erklärung betreffend Renten- oder Kapitalbezug (falls ich die Leistung in einer anderen Form möchte, als es im Vorsorgereglement vorgesehen ist und mein Vorsorgeplan eine Wahlmöglichkeit vorsieht).
 - Zahlungsauftrag mit Angabe meiner Bank- oder Postkontoverbindung.
 - Schriftliches Einverständnis meines Pfandgläubigers (wenn ich meine Leistungen verpfändet habe).
 - Wenn ich ein Alterskapital anstelle einer Altersrente beziehe, muss ich zusätzlich,
 - **falls ich verheiratet / in eingetragener Partnerschaft bin**, meine Unterschrift und die Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Partners beglaubigen lassen. Beglaubigung durch Wohngemeinde oder Notariat.
 - **falls ich nicht verheiratet / in eingetragener Partnerschaft bin**, nur einen Personenstandsausweis einreichen (erhältlich bei der Heimatgemeinde).
-

Wie sieht es steuerlich bei meiner Pensionierung aus?

- Rentenbezüge werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert.
 - Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, sofern in den letzten drei Jahren keine Einkäufe erfolgten. Die Höhe dieser Steuer legt die Wohnsitzgemeinde fest. Detaillierte Angaben erhalte ich bei der zuständigen Steuerbehörde.
 - Wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe, gelten die Bestimmungen zur Quellensteuer.
-

Was muss ich bei einer Pensionierung sonst noch beachten?

- Wenn ich eine Altersrente erhalte, wird diese quartalsweise vorschüssig ausbezahlt.
 - Meine Altersleistungen werden immer in Schweizerfranken ausbezahlt.
 - Gesamtarbeitsvertragliche Regelungen können Übergangsleistungen bei einer vorzeitigen Pensionierung vorsehen. Dazu kann ich meinen Arbeitgeber um Auskunft bitten.
 - Wenn ich mich vorzeitig pensionieren lasse, muss ich weiterhin AHV-Beiträge entrichten. Informationen dazu erhalte ich bei der AHV-Stelle meiner Wohnsitzgemeinde.
 - Ich muss mein Arbeitsverhältnis rechtzeitig kündigen.
-

Ich habe weitere Fragen.

Ihr Swiss Life Vorsorgeberater berät Sie gerne bei Ihnen zu Hause oder in Ihrer Nähe zu folgenden Themen:

- Attraktive Konditionen für eine allfällige Wiederanlage
- Möglichkeit zur Finanzierung einer Vorsorgelücke
- Alle weiteren Fragen rund um die Vorsorge

Besuchen Sie uns auf www.swisslife.ch/private und vereinbaren Sie einen Termin für ein Beratungsgespräch.
